

Schutzvorschriften sowie die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen des Seuchen- und Pflanzenschutzes.

Die Volksvertretungen und die Räte der Städte und Gemeinden unterstützen die LPG, GPG und kooperativen Einrichtungen bei der Erfüllung ihrer Planaufgaben, insbesondere bei der Intensivierung und der Erschließung aller örtlichen Reserven für die Steigerung der Produktion. Sie nehmen zu den Planvorschlägen der LPG und GPG Stellung. Maßnahmen, die sich auf das gesellschaftliche Leben in den Städten und Gemeinden auswirken, bedürfen ihrer Zustimmung (§ 61 GöV). Sowohl der Kreistag und der Rat des Kreises als auch die Gemeindevertretung bzw. Stadtverordnetenversammlung können von den Vorsitzenden der LPG und GPG Rechenschaft über die Durchführung staatlicher Aufgaben, insbesondere die Verwirklichung ihrer Entscheidungen, in den LPG und GPG fordern.

Die örtlichen Räte gewährleisten weiterhin die Anleitung, Unterstützung und Kontrolle der auf dem Gebiet des Fischereiwesens tätigen Genossenschaften. Hinsichtlich der FPG ist dabei der Beschluß des Ministerrates über das Musterstatut der Fischereiproduktionsgenossenschaften der See- und Küstenfischer vom 15.12.1977 (GBl. I 1978 Nr. 3 S. 49) zu beachten. Für die PwF gilt das Musterstatut der Produktionsgenossenschaften werktätiger Fischer, Bkm. vom 14.1.1954 (GBl. I 1954 Nr. 17 S. 117).

Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften

Den örtlichen Räten obliegt die Anleitung und Unterstützung der AWG, die bei der Verwirklichung der Wohnungspolitik des sozialistischen Staates bedeutende Aufgaben erfüllen. Die Räte nehmen darauf Einfluß, daß in den AWG die Initiative und Teilnahme der Werktätigen an der Errichtung, Instandhaltung und Verwaltung zweckmäßiger und moderner Wohnungen umfassend entfaltet wird.

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der örtlichen Räte ergeben sich aus dem GöV (§ 26 Abs. 4, § 40 Abs. 3 u. § 58 Abs. 5) sowie aus der genannten VO über die AWG (GBl. I 1973 Nr. 12 S. 109). Die Räte unterstützen danach die AWG z. B. durch die Ausarbeitung von Plänen für die Entwicklung des genossenschaftlichen Wohnungsbaus und der dazu gehörenden Gemeinschaftseinrichtungen. Sie legen den Anteil des genossenschaftlichen Wohnungsbaus am gesamten Wohnungsbau sowie die Standorte dafür fest. Ferner verallgemeinern sie die besten Erfahrungen bei der Entwicklung des genossenschaftlichen Lebens, bei der Erhaltung und Verwaltung der genossenschaftlichen Wohnungen und einer sparsamen Wirtschaftsführung. Die Räte unterstützen die AWG auch durch die unentgeltliche und unbefristete Bereitstellung von volkseigenem Bauland für die Errichtung von Wohngebäuden (im einzelnen vgl. 11.6.).

10.4. Aufgaben und Befugnisse der örtlichen Räte zur territorialen Rationalisierung

Einen wesentlichen Schwerpunkt in der Zusammenarbeit zwischen örtlichen Staatsorganen und Betrieben, Kombinat, Genossenschaften und Einrichtungen bildet